
Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4

Pflicht zur Auskunftserteilung

Jede Person ist verpflichtet, die Totenbeschauerin oder den Totenbeschauer in Ausübung des Amtes durch wahrheitsgetreue Auskünfte über alle zur Feststellung der Todesursache dienenden Umstände zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die zuletzt behandelnde Ärztin oder den zuletzt behandelnden Arzt.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Bis zur Durchführung der Totenbeschau ist die Leiche am Sterbeort zu belassen. In Fällen der Dringlichkeit oder des öffentlichen Interesses kann der Abtransport der Leiche bereits vor der Totenbeschau angeordnet werden, wenn der Tod durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt ist, festgestellt wurde. Die Anordnung ist von der Ärztin oder dem Arzt schriftlich zu dokumentieren.“

3. In der Überschrift zu § 5 entfällt die Wortfolge „ , Pflicht zur Auskunftserteilung“; § 5 Abs. 3 entfällt.

4. § 6 lautet:

„§ 6

Vornahme der Totenbeschau

(1) Die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer hat die Totenbeschau ehestmöglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden nach Erhalt der Todesfallsanzeige, vorzunehmen.

(2) Die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer hat nach Untersuchung der oder des Verstorbenen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft den Tod, die Todesursache und den vermutlichen Todeszeitpunkt festzustellen und anzugeben, ob der Verdacht auf fremdes Verschulden an dem Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.“

5. In § 7 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gerichtes“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

6. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Grund der durchgeführten Totenbeschau hat die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer den Befund auf einem geeigneten Formblatt gemäß der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Form der für die Totenbeschau zu verwendenden Drucksorten und die Form der Drucksorte für den Leichenpaß festgesetzt wird, LGBl. Nr. 41/1971, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 90/2005, oder ausnahmsweise im Sinne der zitierten Verordnung in anderer geeigneter Form, zu erstellen. Eine Ausfertigung ist für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten oder in der die Leiche aufgefunden worden ist, bestimmt und eine

Ausfertigung ist für die Verwaltung der Bestattungsanlage, in welcher die Leiche bestattet oder eingäschert werden soll oder für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die private Begräbnisstätte befindet, bestimmt. Die Überlassung einer Kopie des Totenbeschaubefundes an die Totenbeschauerin oder den Totenbeschauer sowie an eine Thanatopraktikerin oder einen Thanatopraktiker ist auf Verlangen zulässig.“

7. In § 8 Abs. 2 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.

8. § 9 Abs. 3 entfällt.

9. In § 11 wird der Klammerausdruck „(Behandlungsschein, Totenbeschaubefund)“ durch den Klammerausdruck „(Totenbeschaubefund)“ ersetzt.

10. § 19 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Jede Leiche muss bestattet werden, und zwar frühestens 24 Stunden und längstens acht Tage nach der Feststellung des Todes durch die Totenbeschauerin oder den Totenbeschauer, wobei die Leiche unverzüglich einer geeigneten Kühlmöglichkeit zuzuführen ist.“

11. In § 20 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „einen einem Rechtsmittel nicht unterliegenden“.

12. In § 21 Abs. 1 erster Satz wird das Zitat „Abs. 2“ durch das Zitat „Abs. 3“ ersetzt.

13. In § 21 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

14. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Feuerbestattungsunternehmen darf eine Leiche nur einäschern, wenn der Totenbeschaubefund vorher beigebracht wurde. Die Leiche ist frühestens im Zeitraum von 24 Stunden und nach Möglichkeit acht Tage nach der Feststellung des Todes durch die Totenbeschauerin oder den Totenbeschauer einzuäschern, wobei die Leiche unverzüglich einer geeigneten Kühlmöglichkeit zuzuführen ist.“

15. § 23 lautet:

„§ 23

Beisetzung von Aschenresten in Urnen

(1) Die Aschenreste einer eingäscherten Leiche sind in einer Urne zu verwahren und auf einem Friedhof beizusetzen. Die Urne ist vom Feuerbestattungsunternehmen unmittelbar der Friedhofsverwaltung oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen auszufolgen. Die unmittelbare Ausfolgung an nahe Angehörige (§ 12 Abs. 3) ist, ausgenommen im Falle des Abs. 2, unzulässig.

(2) Die Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofs ist zulässig, bedarf jedoch der Bewilligung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde, in der die Urne beigelegt oder aufbewahrt werden soll. Die Bewilligung darf erteilt werden, wenn

- a) eine definierte Begräbnisstätte vorliegt (Standort),
- b) Gewähr gegeben ist, dass die beabsichtigte Beisetzung oder Verwahrung sowie die Lage der Begräbnisstätte nicht gegen Pietät und Würde verstößt und
- c) dadurch dem Willen der oder des Verstorbenen primär entsprochen wird.

(3) Für die Beisetzung von Urnen direkt im Erdreich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechend biologisch abbaubare Urne, in allen anderen Fällen (zB Urnennische, -halle) eine dauerhaft luft- und wasserdicht verschlossene Urne zu verwenden.

(4) Jede Urne muss derart gekennzeichnet sein oder eine derartige Kennzeichnung enthalten, dass jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste stammen. Die Kennzeichnung hat auch die Nummer des Einäscherungsverzeichnisses zu umfassen.

(5) Das Vermischen der Aschenreste mehrerer eingäscherten Leichen ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht bei einer Sammelbestattung nach § 20 Abs. 7 sowie für die Leichenasche eines tot- oder neugeborenen Kindes mit der Leichenasche seiner Mutter.

(6) Die Beisetzung von Aschenresten in burgenländischen Gewässern sowie die offene Aschenverstreung sind unzulässig.“

16. § 24 lautet:

„§ 24

Überführung von Leichen

(1) Die Überführung einer Leiche außerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten oder in der die Leiche aufgefunden worden ist, bedarf der Anzeige an die Gemeinde des Beisetzungsortes. Der Anzeige ist der Totenbeschaubefund anzuschließen. Eine Überführung vor Vorliegen des Totenbeschaubefundes ist unzulässig. Vor der Überführung ist die Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten oder in der die Leiche aufgefunden worden ist, von der Überführung zu verständigen. Bestehen gegen die Überführung sanitätspolizeiliche Bedenken, hat die Gemeinde die vom sanitätspolizeilichen Standpunkt notwendigen Bedingungen und Auflagen mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Die Überführung einer Leiche ins Ausland ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß. Die Einhaltung der Bestimmungen über die internationale Beförderung von Leichen ist zu gewährleisten.

(3) Der Transport von Leichen oder Leichenteilen (Präparaten), die medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden sollen sowie die Überführung im Zusammenhang mit einer staatsanwaltschaftlich oder strafgerichtlich angeordneten Obduktion bedarf keiner Anzeige oder Bewilligung.“

17. § 26 lautet:

„§ 26

Vorname der Überführung

Leichen sind von gewerberechtlich befugten Bestattungsunternehmen zu überführen. Diese Bestattungsunternehmen sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und für die Erfüllung der im Einzelfall von der Gemeinde oder der Bezirksverwaltungsbehörde gestellten Bedingungen und Auflagen verantwortlich.“

18. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Bestattungsanlagen sind

a) Friedhöfe, das sind Anlagen zur Erdbestattung oder Beisetzung von Leichen in einer Gruft sowie zur Beisetzung von Urnen; als Friedhof gilt auch eine Urnenstätte, das ist eine Anlage oder Fläche zur ausschließlichen Beisetzung von Urnen, und

b) Feuerbestattungsanlagen (Krematorien), das sind Anlagen zur Einäscherung von Leichen.

Sie können von einer Gemeinde, einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sowie von einer statutengemäß hierzu berufenen juristischen Person errichtet und erhalten werden.“

19. In § 32 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „ , einer Urnenhalle oder eines Urnenhaines“.

20. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Erteilung dieser Genehmigung ist hinsichtlich einer Feuerbestattungsanlage die Bezirksverwaltungsbehörde, in den übrigen Fällen die Gemeinde, in deren Amtsbereich der Friedhof liegt, zuständig.“

21. § 32 Abs. 6 dritter Satz lautet:

„Einer gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

22. § 32 Abs. 7 entfällt.

23. In § 32 Abs. 8 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

24. In § 33 Abs. 1 und 4 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Urnenhain, Urnenhalle)“.

25. In § 33 Abs. 2 und 5 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Urnenhaine, Urnenhallen)“.

26. In § 35 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „ , Urnenhainen oder Urnenhallen“.

27. § 37 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Sind mehrere rechtsnachfolgende Personen vorhanden, so haben sie über Aufforderung der Gemeinde binnen vier Wochen eine gemeinsame Bevollmächtigte oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungrechts zu bestellen.“

28. In § 46 Abs. 1 lit. c wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

29. § 48 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen oder der Aufforderung der Gemeinde gemäß § 37 Abs. 2 zweiter Satz zuwiderhandelt, ferner wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein von einem ordentlichen Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 280 Euro oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.“

30. Dem § 50 wird folgenden Abs. 8 angefügt:

„(8) Am 31. Dezember 2013 bei einem ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 32 sind nach den Vorschriften vor LGBl. Nr. xx/20xx zu beenden.“

31. Dem § 52 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 4, 5 Abs. 1, §§ 6, 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2, §§ 11, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 2, §§ 23, 24, 26, 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, 2, 6 und 8, § 33 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 46 Abs. 1, § 48 Abs. 1 sowie § 50 Abs. 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und § 32 Abs. 7.“

Vorblatt

Gegenstand:

Das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz stammt aus dem Jahr 1969 (LGBl. Nr. 20/1970) und ist trotz einiger Novellierungen in Teilbereichen eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten und Erfordernisse notwendig. Mit dieser Novellierung soll daher das Gesetz den aktuellen Bedürfnissen der Vollzugspraxis angepasst werden. Ferner werden die auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erforderlichen Änderungen in der Novelle berücksichtigt.

Ziel:

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzesentwurfes umfassen

- Entfall der Ausstellung eines Behandlungsscheines und Vorsehen einer Auskunftspflicht.
- Schaffung der Möglichkeit zum Abtransport einer Leiche in die Aufbahrungshalle vor erfolgter Totenbeschau.
- Aufhebung der gesetzlichen Mindestfrist zur Durchführung der Totenbeschau.
- Anpassung der Bestattungsfristen an reale Gegebenheiten.
- Klarstellungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Beisetzung von Aschenresten in Urnen.
- Ausweitung des Anzeigeverfahrens bei Leichenüberführungen.
- Klarstellungen im Zusammenhang mit der Definition von Bestattungsanlagen.
- Übertragung von Zuständigkeiten (Land auf Bezirksverwaltungsbehörden, Bezirksverwaltungsbehörden auf Gemeinden).
- Berücksichtigung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (zB Übertragung der Zuständigkeit auf das Landesverwaltungsgericht anstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates, Aufhebung von Regelungen über Instanzenzüge und Rechtsmittelausschlüsse, Beseitigung sukzessiver Gerichtszuständigkeiten).

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Gesetzesnovelle.

Alternative:

Beibehaltung der teilweise unklaren und nicht mehr zeitgemäßen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine relevanten Kostenfolgen zu erwarten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ein Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht liegt nicht vor.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz stammt aus dem Jahr 1969 (LGBl. Nr. 20/1970) und ist trotz einiger Novellierungen in Teilbereichen eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten und Erfordernisse notwendig. Mit dieser Novellierung soll daher das Gesetz den aktuellen Bedürfnissen der Vollzugspraxis angepasst werden. Ferner werden die auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erforderlichen Änderungen in der Novelle berücksichtigt.

Das Leichen- und Bestattungswesen ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ausdrücklich von der Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich des Gesundheitswesens ausgenommen. Die Zuständigkeit des Landes ergibt sich daher aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält folgende Schwerpunkte:

- Entfall der Ausstellung eines Behandlungsscheines und Vorsehen einer Auskunftspflicht.
- Schaffung der Möglichkeit zum Abtransport einer Leiche in die Aufbahrungshalle vor erfolgter Totenbeschau.
- Aufhebung der gesetzlichen Mindestfrist zur Durchführung der Totenbeschau.
- Anpassung der Bestattungsfristen an reale Gegebenheiten.
- Klarstellungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Beisetzung von Aschenresten in Urnen.
- Ausweitung des Anzeigeverfahrens bei Leichenüberführungen.
- Klarstellungen im Zusammenhang mit der Definition von Bestattungsanlagen.
- Übertragung von Zuständigkeiten (Land auf Bezirksverwaltungsbehörden, Bezirksverwaltungsbehörden auf Gemeinden).
- Berücksichtigung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (zB Übertragung der Zuständigkeit auf das Landesverwaltungsgericht anstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates, Aufhebung von Regelungen über Instanzenzüge und Rechtsmittelausschlüsse, Beseitigung sukzessiver Gerichtszuständigkeiten).

Durch die Maßnahmen soll ferner eine Entbürokratisierung und, wo gerechtfertigt, auch ein schnelleres Prozedere erreicht werden.

B) Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4):

Die derzeitige Gesetzeslage (verpflichtende Ausstellung eines Behandlungsscheines vor der Totenbeschau) wirft folgendes praktisches Problem auf:

Bei Todesfällen in der Nacht und vor allem am Wochenende ist die Einholung eines Behandlungsscheines vor der Totenbeschau oft nicht möglich, weil letztere binnen 24 Stunden zu erfolgen hat.

Zudem erscheint die Verpflichtung zur Ausstellung eines Behandlungsscheines in jedem Fall überschießend: In vielen Fällen, insb. bei klaren oder erwarteten Todesfällen, ist für den Totenbeschauer die Todesursache auch ohne Vorliegen eines Behandlungsscheines eindeutig und kann daher der Totenbeschaubefund ohne Behandlungsschein ausgestellt werden. Häufig liegen auch rezente Spitalsentlassungsbefunde auf, die die Grunderkrankungen und damit die wahrscheinliche Todesursache genauer beschreiben als es im Behandlungsschein der Fall ist und damit oft aussagekräftiger sind als ein Behandlungsschein.

Nach der neuen Bestimmung soll die verpflichtende Ausstellung eines Behandlungsscheines entfallen und stattdessen eine Auskunftspflicht der zuletzt behandelnden Ärztin bzw. des zuletzt behandelnden Arztes über sämtlich relevanten Informationen geschaffen werden. Die im § 5 Abs. 3 derzeit geltende Regelung wird gleichfalls berücksichtigt.

Durch die Neuregelung kommt es auch zu einem Abbau an Bürokratie wodurch sichergestellt wird, dass die Totenbeschau in den meisten Fällen umgehend, jedenfalls aber innerhalb der 24-Stunden-Frist durchgeführt werden kann.

Eine gleichartige Rechtslage findet sich zB im NÖ Bestattungsgesetz.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1):

Die derzeitige Bestimmung, wonach die Leiche nur mit Zustimmung des Totenbeschauers in die Leichenhalle verbracht werden darf, ist nicht (mehr) praktikabel.

Dies aus folgenden Gründen:

Die Todesfeststellung erfolgt in der Regel entweder durch den Hausarzt, den bereitschaftsdiensthabenden Arzt für Allgemeinmedizin oder den Notarzt. Letzter ist sicherlich nicht gleichzeitig der zuständige Totenbeschauer, auch der Hausarzt oder der Bereitschaftsdienstarzt sind oft nicht bestellte Totenbeschauer. Dies führt derzeit dazu, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zusätzlich der Totenbeschauer gerufen werden müsste, um (der Tod ist ja schon festgestellt worden) lediglich den Abtransport zu veranlassen. Wenn der Totenbeschauer nicht sofort greifbar ist, führt dies zu einer Zeitverzögerung, die auch nicht im Interesse der ohnehin psychisch belasteten Angehörigen ist. Auch bei tödlichen Verkehrsunfällen ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Pietät ein sofortiges Verbringen der Leiche in die Leichenhalle nach Todesfeststellung angezeigt.

Im öffentlichen Interesse, im Interesse der Pietät, im Interesse der Entlastung der psychisch belasteten Angehörigen soll hinkünftig der den Tod feststellende Arzt berechtigt sein, die Verbringung in die Leichenhalle anzuordnen, wo dann später die Totenbeschau durchgeführt werden kann.

Eine gleichartige Rechtslage findet sich zB im NÖ Bestattungsgesetz.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 3):

Die bisherige Regelung ist inhaltlich im neuen § 4 berücksichtigt.

Zu Z 4 (§ 6):

In Abs. 1 soll die derzeitige 6-Stunden-Frist aufgehoben werden. Diese Frist war früher offensichtlich erforderlich, um sicher den Tod feststellen zu können. Nach dem heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft ist sie nicht mehr zeitgemäß zumal der Tod auf Grund „sicherer Todeszeichen“ (Totenflecke, Totenstarre, Verletzungen, die mit dem Leben unvereinbar sind) oder technischer Möglichkeiten (Null-Linien-EKG) festgestellt werden kann.

Die Beseitigung führt auch dazu, dass das gesamte Procedere schneller abgewickelt werden kann und ist daher auch im Interesse der psychisch belasteten Angehörigen. Auch erspart sich der den Tod feststellende Arzt, wenn er zugleich auch Totenbeschauer ist, unter Umständen das nochmalige Aufsuchen des Leichnams.

Abs. 2 wird inhaltlich neu strukturiert. Die Bezugnahme auf den aufgelassenen Behandlungsschein entfällt.

Eine vergleichbare Rechtslage findet sich auch in gleichartigen Landesgesetzen anderer Bundesländer.

Zu Z 5, 7 und 29 (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und § 48 Abs. 1):

An Stelle der bisherigen Berufungsbehörden tritt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 das Landesverwaltungsgericht. Die begrifflichen Änderungen („ordentliches Gericht“ statt „Gericht“) entsprechen der 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage und neuen Terminologie und dienen der Klarstellung.

Ferner wird die Nichtbefolgung der durch die Gemeinde erfolgten Aufforderung gemäß § 37 Abs. 2 zweiter Satz (Bestellung einer bzw. eines gemeinsamen Bevollmächtigten) unter Strafe gestellt.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1):

Die geltende Regelung wird inhaltlich neu strukturiert und um die Gemeinde der privaten Begräbnisstätte sowie das beauftragte Bestattungsunternehmen erweitert.

Die Erstellung des Totenbeschaubefundes „in anderer geeigneter Form“ bedeutet, dass die Dokumentation nicht nur in Schriftform, sondern auch auf jede andere technisch mögliche Weise erfolgen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass in der Dokumentation die notwendigen Inhalte der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1971, mit der die Form der für die Totenbeschau zu verwendenden Drucksorten und die Form der Drucksorte für den Leichenpaß festgesetzt wird, LGBl. Nr. 41/1971, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 90/2005, bzw. der Bezug nehmenden Bestimmungen des Personenstandrechtes enthalten sind. Für Dokumentationszwecke soll es zulässig sein, eine Kopie des Totenbeschaubefundes der Totenbeschauerin bzw. dem Totenbeschauer auf Verlangen zu überlassen. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes, insbesondere vor Infektionskrankheiten, soll es ferner zulässig sein, eine Kopie des Totenbeschaubefundes auch einer Thanatopraktikerin bzw. einem Thanatopraktiker zu überlassen. Voraussetzung hat in beiden Fällen zu sein, dass eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen werden kann.

Zu Z 8 und 9 (§ 9 Abs. 3 und § 11):

Entfall unter Bezugnahme auf den aufgelassenen Behandlungsschein.

Zu Z 10 und 14 (§ 19 Abs. 1 erster Satz und § 22 Abs. 2):

Durch die Neuregelung wird zum einen der frühestmögliche Zeitraum der Beisetzung von derzeit 36 auf 24 Stunden vorverlegt, zum anderen die bisherige 4 bzw. 5-Tages Frist auf 8 Tage erstreckt. Durch die Vorverlegung soll den religiösen Interessen von Angehörigen entgegengekommen werden. Für die Erstreckung spricht, dass die bisherigen Fristen von 4 bzw. 5 Tagen in der Praxis oft nicht einhaltbar waren. Bei entsprechender Kühlung bedeutet die Erstreckung jedenfalls kein sanitätspolizeiliches Problem.

Zu Z 11 (§ 20 Abs. 2):

Die bisherige Regelung über den Rechtsmittelausschluss wird behoben, da dieser nunmehr einfachgesetzlich nicht ausgeschlossen werden darf.

Zu Z 12 (§ 21 Abs. 1 erster Satz):

Es handelt sich um eine Zitatkorrektur.

Zu Z 13 (§ 21 Abs. 3):

Aufgrund der Tatsache, dass dieser Abschnitt des Gesetzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen ist und auch die Bewilligung der Urnenbeisetzung zu Hause in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt, erscheint es sinnvoll, auch die Bewilligung einer privaten Begräbnisstätte in die Zuständigkeit der Gemeinde überzuführen.

Zu Z 15 (§ 23):

Es werden im Wesentlichen die geltenden Inhalte übernommen, diese jedoch übersichtlicher zusammengefasst.

Neu ist zum einen, dass Urnen von der Feuerbestattungsanlage auch an das beauftragte Bestattungsunternehmen übergeben werden dürfen. Dies erscheint aus praktischen Gründen gerechtfertigt.

Im Zusammenhang mit der Beisetzung bzw. Aufbewahrung einer Urne „zu Hause“ werden zum anderen weitere Kriterien festgelegt, zumal die geltende Regelung unbefriedigend erscheint. Diese stellt allein auf die Kriterien der Wahrung von Pietät und Würde ab und führt in der Praxis zu sehr unterschiedlichen Auslegungen und Bescheidinhalten. Durch die Vorgabe weiterer Kriterien soll eine einheitlichere Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Erteilung derartiger Bewilligungen erreicht werden, wobei eine Verteilung der Asche einer oder eines Verstorbenen auf mehrere Urnen nicht möglich ist.

Abs. 6 entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu Z 16 (§ 24):

Die Neuregelung soll eine einfachere Abwicklung (Bürokratieabbau) der Überführung ermöglichen. In Zukunft genügt für Überführungen grundsätzlich ein Anzeigeverfahren. Eine bescheidmäßige Bewilligung ist nur vorgesehen, wenn die Sterbeortgemeinde bzw. bei Überführungen ins Ausland die Bezirksverwaltungsbehörde sanitätspolizeiliche Bedenken hegt.

Die bisherige Formulierung „gerichtlich angeordnete Obduktion“ war insofern zu präzisieren, als Obduktionen entweder auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eines Strafgerichtes durchgeführt werden.

Zu Z 17 (§ 26):

Es wird der bisherige Abs. 2 zur Gänze gestrichen. Dieser regelte unter besonderen Einschränkungen die Überführung durch andere Personen als Bestatter.

Für die Streichung sprechen nachstehende Gründe:

- die Bestimmungen wurden in der Praxis de facto nie angewandt („totes Recht“);
- zur Folge § 101 Gewerbeordnung sind Überführungen dem Bestatter vorbehalten und bedeutet die bisherige Regelung eine Wettbewerbsverzerrung;
- die Zulassung von Leichenüberführungen in Fahrzeugen, die nicht der Verordnung der Bgld. Landesregierung über die zur Leichenüberführung verwendeten Fahrzeuge entsprechen erscheint aus Sicht des Gleichheitsgedankens problematisch.

Zu Z 18 (§ 31 Abs. 1):

Es erfolgt eine Klarstellung durch eine genaue Definition der Begriffe „Friedhof“ und „Feuerbestattungsanlage“. Aus der geltenden Regelung werden die Begriffe „Urnenhallen“ und „Urnenhaine“ entfernt, da diese Einrichtungen regelmäßig Bestandteile eines Friedhofs bilden.

Durch die Neuregelung soll dem Zeitgeist folgend dem Trend zu anderen (auch sogenannten alternativen) Bestattungsformen für Urnen (zB Naturbestattungen) entsprochen werden.

Zu Z 19 und 24 bis 26 (§ 32 Abs. 1 erster Satz, § 33 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 35 Abs. 1 erster Satz):

Der Entfall ist durch die Klarstellungen zu Z 18 (§ 31 Abs. 1) bedingt.

Zu Z 20 (§ 32 Abs. 2):

Aufgrund der Tatsache, dass dieser Abschnitt des Gesetzes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen ist, sollen sämtliche Bewilligungen im Zusammenhang mit Friedhöfen in die Zuständigkeit der Gemeinden übergeführt werden. Dies erscheint sinnvoll, zumal die Gemeinden im Regelfall auch Baubehörde sind. Unter einem wird auch die Zuständigkeit der Landesregierung im Zusammenhang mit Feuerbestattungsanlagen auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen, zumal derartige Anlagen einem Anlagengenehmigungsverfahren des Gewerberechts vergleichbar sind.

Zu Z 21 bis 23 und 30 (§ 32 Abs. 6 dritter Satz, Abs. 7 und 8 sowie § 50 Abs. 8):

Es erfolgt die Beseitigung sukzessiver Gerichtszuständigkeiten im Zusammenhang mit Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen; die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes in diesen Angelegenheiten wird begründet. Der in Abweichung von § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGGV festgelegte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist zur Regelung des Gegenstandes nicht nur erforderlich (siehe Art. 136 Abs. 2 B-VG) sondern schlechthin unerlässlich, da ein sanitätspolizeiliches und somit ein öffentliches Interesse an der Errichtung von Bestattungsanlagen besteht. Im Hinblick auf das offenkundige Überwiegen der öffentlichen Interessen bei der Genehmigung von Bestattungsanlagen wird daher die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Enteignung in § 32 Abs. 6 ausgeschlossen.

Eine entsprechende Übergangsbestimmung wird in § 50 Abs. 8 vorgesehen.

Zu Z 27 (§ 37 Abs. 2 zweiter Satz):

Die geltende Regelung beinhaltet die Verpflichtung mehrerer Erben zur Bestellung einer oder eines gemeinsamen Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Ausübung des Benützungrechts. Allerdings fehlen Regelungen, bis wann die Bestellung einer oder eines Bevollmächtigten zu geschehen hat bzw. was passiert, wenn dieser gesetzlichen Verpflichtung von den Erben nicht nachgekommen wird. In Ermangelung einer konkreten Regelung kann eine Nichtbevollmächtigung auch nicht bestraft werden. Diesem Umstand soll mit der Neuregelung Rechnung getragen werden.

Zu Z 28 (§ 46 Abs. 1 lit. c):

Es erfolgt eine Korrektur in Bezug auf § 28 (Enterdigung).

Zu Z 31 (§ 52 Abs. 3):
Regelt das Inkrafttreten.